## REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

## RMF-SG55.1-8156-4-21-21

## Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG

für die wesentliche Änderung der Deponie Dettendorf (Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim) durch die Sanierung der Gaserfassung zur In-Situ Stabilisierung der Deponie

Der Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim betreibt östlich der Gemeinde Diespeck eine Deponie der Deponieklasse I. Die Deponie befindet sich am Eintritt in die Schwachgasphase, d.h. die laufende Deponiegasabsaugung und -verwertung ist durch rückläufige Methangehalte und Deponiegasmengen gekennzeichnet, so dass der Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim nunmehr beabsichtigt, das Gaserfassungssystem auf diese Situation auszurichten und zu ertüchtigen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des UVPG in Verbindung mit Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben kann.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher wird die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und unterbleibt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Ansbach, 30.04.2020 Sachgebiet Rechtsfragen Umwelt 55.1.23